
S 55 AS 4221/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	berufliche Weiterbildung; Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft;
Leitsätze	-
Normenkette	§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG ; §§ 153 ff SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen	S 55 AS 4221/05 ER
Datum	24.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 1133/05 AS ER
Datum	30.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.

Für die Erteilung der begehrten Regelungsanordnung gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) besteht schon deshalb kein Raum, weil bei Würdigung des Vorbringens des Antragstellers im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 8. Auflage, § 86 b, Rdnr. 42) ein Anordnungsgrund nicht erkennbar ist. Danach ist eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur dann geboten, wenn dem Antragsteller unter Berücksichtigung auch der widerstreitenden öffentlichen Belange ein Abwarten bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht zumutbar ist. Dies ist

vorliegend nicht der Fall. Denn es steht nicht zu befürchten, dass dem Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Regulationsanordnung wesentliche Nachteile entstehen könnten. Dem Kläger steht nämlich die Möglichkeit offen, auf das von der Antragsgegnerin in dem Termin vom 28. Oktober 2005 unterbreitete Angebot (in der Fassung des Schreibens der Antragsgegnerin vom 20. Dezember 2005) einzugehen. Damit hat es der Antragsteller selbst in der Hand, dass gerichtlich geltend gemachte Begehren auf einstweilige Gewährung einer beruflichen Weiterbildung in Form einer Ausbildung zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft bei dem Forum Berufsbildung e. V. in der Zeit vom 04. April 2005 bis zum 19. Januar 2007 durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§§ 53 ff. Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)) mit der Beklagten zu verwirklichen. Einer einstweiligen Anordnung zur Abwendung irreparabler Schäden bedarf es damit nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024